



STAATSANGEHÖRIGKEIT OHNE QUAL DER WAHL

Der Deutsche Bundestag hat das vom Innenministerium verfasste Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsrechts verabschiedet. Damit hat die Bundesregierung ein zentrales Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag umgesetzt. In der Folge sind Einbürgerungen in Deutschland nun deutlich früher möglich als bisher. Auch Mehrstaatigkeit ist ausdrücklich vorgesehen.

VON SONJA K. BURKARD

Der Deutsche Bundestag hat im Januar dieses Jahres ein neues Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) beschlossen, das am 27. Juni in Kraft treten wird. Bürgerinnen und Bürger anderer Staaten, die in Deutschland leben, können ihre Einbürgerung dann deutlich früher beantragen als in der Vergangenheit: bereits nach fünf statt wie bisher nach acht Jahren. Wer besonders gut integriert ist, kann sogar schon nach drei Jahren eingebürgert werden.

Dadurch, dass die Exklusivität der deutschen Staatsbürgerschaft mit dem neuen StAG abgeschafft wird, entfällt auch der automatische Verlust der deutschen Staatsbürgerschaft beim Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit. Dies gilt allerdings nicht rückwirkend. Wer vor dem 27. Juni eine andere Staatsbürgerschaft beantragt, die deutsche aber nicht verlieren will, sollte



DIE WESENTLICHEN ÄNDERUNGEN DES GESETZES KURZ ZUSAMMENGEFASST

Mehrstaatigkeit ist
prinzipiell möglich.

Einbürgerungsfristen
wurden verkürzt.

daher die derzeit immer noch notwendige Genehmigung der Beibehaltung vorliegen haben, bevor er oder sie die neue Staatsbürgerschaft annimmt.

FÜR AUSLÄNDISCHE STAATSBÜRGER BEDEUTET DAS NEUE GESETZ:

1 Die doppelte Staatsbürgerschaft (Mehrstaatigkeit) wird erleichtert: Es ist möglich, die deutsche Staatsbürgerschaft zu beantragen, ohne dadurch die bisherige zu verlieren. Die Einbürgerungsfrist wird von bisher acht auf fünf Jahre verkürzt (zum Beispiel bei herausragenden beruflichen Leistungen, ehrenamtlichem Engagement, sehr guten deutschen Sprachkenntnissen).

2

In Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern, von denen mindestens ein Elternteil seit mehr als fünf Jahren rechtmäßig in Deutschland lebt, erhalten automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit und können zugleich ihre bisherige Staatsangehörigkeit behalten.

3

Zur Erlangung der deutschen Staatsbürgerschaft muss nach wie vor ein Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung abgegeben werden.

4

Nachgewiesen werden müssen überdies eine gelungene Integration, gute Deutschkenntnisse sowie die eigenständige Sicherung des Lebensunterhaltes.

5

Ausschlussgründe für die Einbürgerung sind »antisemitisch, rassistisch oder sonstige menschenverachtend motivierte Handlungen«, da sie »mit der Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland unvereinbar« sind.«

6

Ausgeschlossen ist eine Einbürgerung auch im Fall einer Vielehe oder wenn der Antragsteller durch sein Verhalten zeigt, dass er die im Grundgesetz festgelegte Gleichberechtigung von Mann und Frau missachtet.

7

Bestimmte Erleichterungen gelten für die sogenannte Gastarbeitergeneration, deren Angehörige zur Einbürgerung zum Beispiel bei problemloser Verständigung im Alltag keinen Sprachtest absolvieren müssen.

8

Die Rücknahme der Einbürgerung ist nach wie vor etwa bei arglistiger Täuschung, unrichtigen Angaben oder einem wahrheitswidrigen Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung möglich.

Dieser Artikel stellt keine Rechtsberatung dar, sondern dient ausschließlich der allgemeinen Information.



Sonja K. Burkard, ehemalige deutsche Staatsanwältin und Gründerin von BURKARD LAW FIRM, P.A., ist anwaltlich zugelassen in Deutschland, Florida und New York. Telefon (239) 791-4400
E-Mail info@burkardlawfirm.com